

An den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach



Antrag der EA-Fraktion zur Hauptsatzung

Es soll ein neuer § 4 eingefügt werden. Die übrigen §§ sollen entsprechend fortlaufend nummeriert werden:

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder Einwohner kann Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat stellen.
- (2) Der Stadtrat ist verpflichtet, sich mit jeder Anregung oder Beschwerde zu befassen bzw. einen Ausschuss damit zu beauftragen.

Begründung:

Das selbstverständliche Recht der Einwohner, sich an den Stadtrat zu wenden, sollte positiv gefördert werden, um die Mitwirkung der Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken.

Eisenach, den 15. Aug. 2004

*F. Hofmann*

(Friedrich Hofmann, Fraktionsvorsitzender)

An den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach



Antrag der EA-Fraktion zur Hauptsatzung

Es soll ein neuer § 5 eingefügt werden. Die folgenden §§ sollen fortlaufend weiter nummeriert werden:

§ 5

Bürgerantrag

- (1) Jeder Einwohner kann beantragen, dass der Stadtrat über eine städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung der zuständig ist, berät und entscheidet (Bürgerantrag).
- (2) Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Stadt eingereicht werden und eine Begründung enthalten. Die Zulässigkeit des Bürgerantrags setzt voraus, dass er von vier Prozent der Bürger unterzeichnet ist.
- (3) Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Stadtrat. Ist der Bürgerantrag zulässig, so hat der Stadtrat innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Hierbei muss er Vertreter des Bürgerantrags hören.

Begründung:

Das Recht, Bürgeranträge zu stellen, ist in der ThürKO in § 16 geregelt und sollte im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung gefördert werden. Dazu ist die Aufnahme in die Hauptsatzung sinnvoll.

Eisenach, den 15. Aug. 2004

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Hofmann'.

(Friedrich Hofmann, Fraktionsvorsitzender)



An den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach

Antrag der EA-Fraktion zur Hauptsatzung § 5:

In § 5 soll ein neuer Absatz (5) angefügt werden:

- (5) Beschlüsse der Einwohnerversammlung sind in offener Abstimmung zu treffen. Sie haben nur empfehlenden Charakter. Der Stadtrat muss sich mit Empfehlungen von Einwohnerversammlungen innerhalb von zwei Monaten befassen.

Begründung:

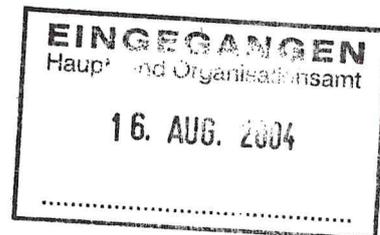
Die Einwohner sollen angeregt und ermuntert werden, sich zu städtischen Angelegenheiten zu äußern. Dazu gehört ein entsprechendes Recht, gehört zu werden (Siehe dazu Uckel, Hauth, Hoffmann „Kommentar zur ThürKO“, § 15).

Eisenach, den 15. Aug. 2004

(Frs)

(Friedrich Hofmann, Fraktionsvorsitzender)

An den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach



Antrag der EA-Fraktion zur Hauptsatzung § 9, Absatz 3

Der § 9, Absatz 3 soll wie folgt geändert werden:

- (4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

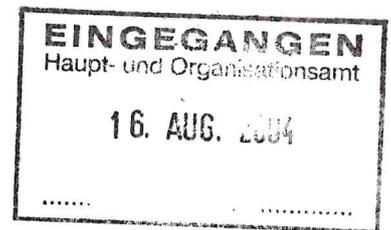
Begründung:

Mit diesem Verfahren werden die Mehrheitsverhältnisse der Fraktionen besser in den Ausschüssen verwirklicht.

Eisenach, den 15. Aug. 2004

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "F. Hofmann".

(Friedrich Hofmann, Fraktionsvorsitzender)



An den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach

Antrag der EA-Fraktion zur Hauptsatzung § 12 Entschädigungen

Es soll ein neuer Absatz (1) eingefügt werden (alle anderen Absätze sind fortlaufend weiter zu nummerieren):

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Tatsächlich und notwendigerweise anfallenden Kosten für die Mitwirkung an der Arbeit des Stadtrates können gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise erstattet werden. Die maximale Höhe dieser Erstattungen wird im Folgenden festgelegt. Die zweckentsprechende Verwendung der Gelder ist jeweils bis zum 10. des Folgemonats nachzuweisen.

Begründung:

1. Gerade in Zeiten knapper Kassen und zunehmender Einschränkungen für die Bürger müssen Mandatsträger vorbildlich sparsam mit öffentlichen Geldern umgehen. Der Eindruck von Privilegien darf nicht entstehen. Daher sollten Entschädigungen nicht ohne Nachweis tatsächlicher Kosten ausgezahlt werden.
2. Von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern wird verlangt, dass die Vermögensverhältnisse vollständig offen gelegt werden. Da ist es nicht zu viel verlangt, wenn Mandatsträger wenigstens die Verwendung öffentlicher Gelder nachweisen müssen.
3. Es ist schwer zu vermitteln, dass die Stadt jährlich weit über 100.000 Euro ohne jeden Nachweis von Kosten an Mandatsträger überweist. Durch die Einführung der Nachweispflicht können mit Sicherheit erhebliche Einsparungen realisiert werden, die eventuell anfallende Kosten für die Überprüfung der Nachweise bei weitem übersteigen würden.
4. Tausende ehrenamtlich Tätige erhalten keine oder sehr wenig Entschädigungen. Stadtratsmitglieder dürfen sich nicht besser stellen als andere Bürger nur weil sie selbst darüber beschließen können.
5. Der Bund der Steuerzahler Thüringen schlägt entsprechend Regelungen auch für Landtagsabgeordnete vor, dass für die Aufwandsentschädigungen Einzelbelege vorgelegt werden sollen „so wie jeder andere auch“. (TLZ v. 21. 7. 04) Das sollte genauso auf kommunaler Ebene gelten.
6. Die Gerechtigkeit verlangt, dass diejenigen mehr erstattet bekommen, die mehr Kosten haben, z.B. durch weitere Anfahrt zu Sitzungen aus Ortsteilen oder durch aktivere Korrespondenz mit Bürgern.
7. Die Richtlinien für die Verwendung der Gelder und für die Überprüfung der Nachweise können in Anlehnung an die Regelung bei Fraktionsgeldern (§4, Abs. 3 GO) festgelegt werden. In diesen Richtlinien können auch Pauschalbeträge z.B. für Telefonate festgelegt werden.

Eisenach, den 15. Aug. 2004



(Friedrich Hofmann, Fraktionsvorsitzender)